



GEMEINDE BIRSFELDEN

15-3

Reglement

Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Birsfelden

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Regelungsbereich und Definition.....	1
§ 2	Begrenzung der Zusatzbeiträge	1
§ 3	Ausrichtung der Zusatzbeiträge.....	1
§ 4	Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge	1 - 2
§ 5	Übergangsregelung.....	2
§ 6	Vollzug	2
§ 7	Inkrafttreten.....	2

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in den Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge (§2),
- b. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge (§3),
- c. die Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge (§4),
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge (§5).

² Die Zusatzbeiträge decken folgende Finanzierungslücken.

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales, für Unterbringung und Betreuung.
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales, für Unterbringung und Betreuung.

³ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung jeweils fest auf der Basis des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gesamtbetrages. Der Gemeinderat legt im Budget die Beträge, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde, inkl. Tarife offen.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

§ 4 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge

¹ Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge werden bei den Bewohnerinnen und Bewohnern samt Zinsen zurückgefordert, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.

² Werden Zusatzbeiträge von Bewohnerinnen und Bewohnern, bei welchen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gemäss §4 Abs. 1 verbessert haben, nicht zu Lebzeiten zurückerstattet, so hat die Gemeinde einen Anspruch gegenüber den Erben.

³ Die Höhe des Zinses entspricht dem hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen (BWG).

§ 5 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 6 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Birsfelden, 29. Mai 2018

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9. April 2018 und durch den Gemeinderat per 1. Juni 2018 in Kraft gesetzt (GRB Nr. 196 vom 29. Mai 2018).

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft mit Entscheid vom 16. Mai 2018.